

Dieter von Alm

Besteuerung der Altersrenten

Schriftenreihe
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)
Nr 2



Dieter von Alm

Besteuerung der Altersrenten

Impressum

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.

© März 2010

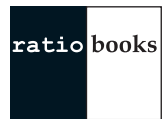
Dieter von Alm

Diplom-Betriebswirt, Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

Luisenstr. 97, 53797 Siegburg, Tel (0 22 41) 1771-0

eMail: kanzlei@dieter-von-alm.de

published by



Herausgegeben vom Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (Fös),

Franzhäuschenstr. 17, 53797 Lohmar

1. Vorsitzender: Rolf Binnenbrücker (0 22 41) 38 31 03

r.binnenbruecker@t-online.de

Spenden erbeten!

Vereinskonten: Kreissparkasse Köln, Kto 23001170 (BLZ 370 502 99)

VR-Bank Rhein-Sieg, Kto 210 307 601 6 (BLZ 370 695 20)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	5
B.	Gültiges Steuerrecht für Rentner und Versicherte bis 31. Dezember 2004	6
C.	Neuerungen	7
D.	Zusammenfassung	7
E.	Einkommensteuer	7
1.	Nachgelagerte Besteuerung	7
2.	Besteuerung als „Sonstige Einkünfte“	11
3.	Welche Renten fallen unter die nachgelagerte Besteuerung?	15
4.	Welche Renten werden weiterhin mit dem Ertragsanteil besteuert?	16
5.	Steuerfreie Renten	17
6.	Rentenarten abhängig von der Laufzeit der Rente	18
7.	Ermittlung der Renteneinkünfte	18
7.1	Zuflussprinzip	18
7.2	Werbungskosten	19
8.	Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	21
8.1	Grundsätzliches zur Besteuerung	21
8.2	Besteuerungsanteil der Rente	21
8.3	Kalenderjahr des Rentenbeginns	23
8.4	Erhöhung oder Herabsetzung der Rente	23
8.5	Folgerenten	24
9.	Rentenfreibetrag	25
9.1	Aufteilung der Rente in der Übergangsphase	25
9.2	Rentenbeginn vor 2005	26
9.3	Rentenbeginn ab 2005	27
9.4	Veränderung des Jahresbetrages der Rente	28
9.5	Wechsel der Rentenart	28
10.	Besteuerung der einzelnen Rentenarten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	29
10.1	Altersrenten	29
10.2	Erwerbsminderungsrenten	30
10.2.1	Grundsätzliches	30

10.2.2	Verlängerung einer Erwerbsminderungsrente	31
10.2.3	Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente	32
10.3	Witwen- bzw. Witwerrenten	33
10.3.1	Grundsätzliches	33
10.3.2	Verstorbener war bereits selbst Rentner	34
10.3.3	Abfindung und Wiederaufleben einer Witwen-/Witwerrente . .	35
10.4	Waisenrenten	36
11.	Renten aus berufsständischen Versorgungswerken	36
11.1	Grundsätzliches	36
11.2	Öffnungsklausel	37
11.2.1	Allgemeines	37
11.2.2	Höchstbetrag	37
11.2.3	Ermittlung des mit dem Ertragsanteil zu steuernden Rentenanteils	37
12.	Rentenbezugsermittlungen	39
13.	Renten aus privaten Versicherungen	39
14.	Private Renten	41
14.1	Private Veräußerungsrenten	41
14.2	Private Versorgungsrenten oder dauernde Lasten	42
14.3	Private Unterhaltsrenten	43
14.4	Besonderheiten bei Schadenersatzrenten	44
14.4.1	Ersatz für entgangene Einnahmen	44
14.4.2	Sonstige Schadenersatzleistung	45
15.	Ertragsanteilstabellen ab 2005	46
15.1	Allgemeines	46
15.2	Tabelle 1: Lebenslange Leibrenten	46
15.3	Tabelle 2: Abgekürzte Leibrenten	47
F.	Wann ist eine Steuererklärung abzugeben?	48
G.	Was man über die neue Abgeltungssteuer wissen sollte	49
1.	Allgemeines	49
1.1	Altersvorsorge	49
1.2	Bestandsschutz	49
H.	Was Rentner im Ausland wissen sollten	50

A. Allgemeines

Mit seinem Urteil vom 6. März 2002 gab das Bundesverfassungsgericht den Anstoß zu einer neuen Rentenbesteuerung. Es stellte fest, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt.

Das Gericht forderte den Gesetzgeber daher auf, die Besteuerung der Renten und Pensionen zum 1. Januar 2005 neu zu regeln. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz nachgekommen. Seit 2005 ist die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge – also beispielsweise der Rentenversicherungsbeiträge – und der daraus resultierenden Alterseinkünfte – hier insbesondere der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch der Beamtenpensionen – neu geregelt.

In den meisten Fällen hatten Rentner bisher nur dann Steuern zu zahlen, wenn sie – zum Beispiel als Witwe oder Witwer – zwei Renten oder aber neben ihrer Rente noch weitere Einkünfte erzielten. Das konnten beispielsweise Einkünfte aus einer Beamten- oder Betriebspension, Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sein.

Ihre Rentenversicherungsbeiträge als Arbeitnehmer wurden in der Regel zur Hälfte aus bereits versteuertem Arbeitslohn geleistet. Die begrenzten steuerlichen Freibeträge für Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben wurden in vielen Fällen schnell ausgeschöpft.

Beamtenpensionen werden dagegen seit jeher als Lohneinkünfte wie bei einem Arbeitnehmer voll versteuert. Dafür haben die Beamten während ihrer aktiven Tätigkeit keine Beiträge für ihre spätere Pension zu leisten. Außerdem mindern Versorgungsfreibetrag und Arbeitnehmerpauschale den zu versteuernden Betrag.

B. Gültiges Steuerrecht für Rentner und Versicherte bis 31. Dezember 2004

Weit verbreitet ist die Annahme, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung seien generell steuerfrei. Dieser falsche Eindruck konnte entstehen, weil die meisten Rentner bis Ende 2004 wegen der sogenannten Ertragsanteilsbesteuerung der Renten keine Steuer zu zahlen hatten.

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutete, dass die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit ihrem vollen Betrag, sondern nur zu einem Teil, mit ihrem Ertragsanteil, zu versteuern waren. Damit war lediglich der fiktive Ertrag des im Laufe der Jahre eingezahlten „Kapitals“ (also der Rentenversicherungsbeiträge) steuerpflichtig.

Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Seine Höhe bestimmte sich nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn. Begann Ihre Altersrente also beispielsweise mit 60 Jahren, betrug er 32 Prozent der Rente; bei einem Renteneintritt mit 65 wegen der kürzeren Rentenbezugszeit nur 27 Prozent. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestimmte sich der Ertragsanteil nach der Dauer der Rentenzahlung.

Beispiel:

Erwin L. erhielt im Jahr 2004 mit 65 Jahren eine Regelaltersrente in Höhe von monatlich 1.000 Euro und damit eine Jahresbruttorente von 12.000 Euro. Der Ertragsanteil betrug 27 Prozent. Sein steuerpflichtiges Einkommen belief sich damit auf 3.240 Euro im Jahr. Damit lag er deutlich unter dem steuerlichen Grundfreibetrag, der für Alleinstehende 7.664 Euro jährlich beträgt. Für seine Rente musste er daher keine Steuern zahlen.

C. Neuerungen

Mit Hilfe der **Rentenbezugsmitteilungen** informieren sich die Finanzbehörden über den Bezug von Alterseinkünften. Die Rententräger melden erstmalig in 2009 die ausgezahlten Renten. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat festgelegt, dass die **erstmalige Meldung vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2009** erfolgen muss. Zu melden sind dann die Renten aus den Jahren **2005 bis 2008**. Künftig sind die Mitteilungen jährlich bis zum 1. März des Folgejahres des Rentenbezugs zu übermitteln (§ 22a Abs. 1 EStG)

D. Zusammenfassung

Die Besteuerung von Renten wurde durch das Alterseinkünftegesetz ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt. Die Neuregelung gilt sowohl für Personen, die bereits jetzt eine Rente beziehen, sogenannte Bestandsrentner, als auch für Personen, die noch voll im Arbeitsleben stehen und zum Beispiel erst in 10 oder 20 Jahren eine Rente beziehen.

Grundprinzip der Neuregelung ist die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen Schreiben zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der neuen Rentenbesteuerung Stellung genommen (BMF vom 30.01.2008, BStBl 2008 I S. 390).

Rentner müssen die **Anlage R** ausfüllen. Dort werden nicht nur die gesetzlichen Renten eingetragen, sondern auch Renten aus privaten Versicherungen, Zusatzversorgungsrenten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, bestimmte Betriebsrenten und Leistungen aus einer Rürup- oder Riester-Rente.

E. Einkommensteuer

1. Nachgelagerte Besteuerung

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet im Endergebnis, dass die Rentenbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ihr gleich gestellten Versicherungen bzw. berufsständischen Versorgungswerken zum Zeitpunkt der Zahlung von der Einkommensteuer freigestellt werden und erst die darauf beruhenden Renten besteuert werden. Prinzipiell

greifen die Gesetzesänderungen ab 1.1.2005, wegen langfristiger Übergangsregelungen treten die Abzugsfähigkeit bzw. Freistellung der Vorsorgeaufwendungen und die nachgelagerte Besteuerung von Renten schrittweise ein, und zwar über einen Zeitraum von 35 Jahren. Erst Renten, die nach dem 31.12.2039, also ab 2040 beginnen, müssen voll versteuert werden.

Anstelle des vorherigen, vom Renteneintrittsalter abhängigen Ertragsanteils werden für Renten, die spätestens im Dezember 2005 begonnen haben, 50 Prozent der Bruttorente als steuerpflichtiges Einkommen angesetzt. Dieser Anteil von 50 Prozent gilt für alle Renten, die Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungswerken erhalten.

Schätzungsweise drei Viertel aller Rentnerhaushalte bleiben derzeit steuerfrei. Rentner, die ihr ganzes Arbeitsleben lang durchschnittliche Beiträge gezahlt und keine nennenswerten Nebeneinkünfte haben, werden voraussichtlich frühestens Mitte des nächsten Jahrzehnts zunächst geringfügige Steuern auf ihre Rente zahlen müssen.

Erst wenn Sie 2040 oder später in Renten gehen, müssen Sie Ihre Rente grundsätzlich voll versteuern. Das bedeutet jedoch nicht, dass dadurch alle Rentner tatsächlich Steuern zahlen müssen. Alle, die vor 2040 erstmals Rente bekommen, erhalten einen „Rentenfreibetrag“, der sich während der Laufzeit der Rente in der Regel nicht mehr ändert. Rentenzahlungen bis zur Höhe dieses „Rentenfreibetrages“ bleiben auch in Zukunft steuerfrei, der Rest – einschließlich künftiger Rentenanpassungen – unterliegt der Besteuerung.

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen werden unterschieden in Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Daneben gibt es zusätzliche Abzugsmöglichkeiten für Beiträge zur Riester-Rente und zur betrieblichen Altersversorgung.

Bestimmte Altersvorsorgeaufwendungen sind seit 2005 als Sonderausgaben verstärkt steuerlich absetzbar. Das gilt für Beiträge zu sogenannten Leibrentenversicherungen. Dazu zählen

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die landwirtschaftliche Alterskasse,
- die berufsständischen Versorgungswerke (zum Beispiel für Ärzte und Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte und andere), deren Leistungen denen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,
- bestimmte private Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht

übertragbar, nicht veräußerbar sind (Rürup-Rente). Die Auszahlung darf grundsätzlich nur als monatliche lebenslange Leibrente an den Versicherten nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen. Eine ergänzende Absicherung der Erwerbsminderung und der Hinterbliebenen ist allerdings möglich.

Alle Beiträge zu diesen Versicherungen konnten im Jahr 2005 zunächst zu 60 Prozent steuerlich vom Einkommen abgesetzt werden, soweit sie nicht den Höchstbetrag von 20.000 Euro überstiegen haben.

Der Freibetrag steigt Jahr für Jahr um jeweils zwei Prozentpunkte. Im Jahr 2008 sind somit 66 Prozent, im Jahr 2009 68 Prozent und 2025 schließlich 100 Prozent erreicht. Dann werden alle genannten Altersvorsorgeaufwendungen vollständig steuerfrei sein.

Das gilt allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag (für Ledige von 20.000 Euro und für Verheiratete von 40.000 Euro). Darüber hinausgehende Beiträge können nicht abgezogen werden.

Da vor 2025 die Beiträge noch nicht in voller Höhe absetzbar sind, steht auch der Höchstbetrag den Steuerpflichtigen nicht in voller Höhe zu. So konnten 2005 60 Prozent, 2006 62 Prozent und 2007 64 Prozent von 20.000 Euro höchstens als Sonderausgaben abgezogen werden. 2008 sind es 66 Prozent, 2009 bereits 68 Prozent und so weiter des Höchstbetrages.

Für die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) sowie andere Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel private Haftpflichtversicherungen) gibt es seit 2005 einen eigenen gemeinsamen Höchstbetrag.

Wenn Sie Ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, können Sie jährlich maximal 1.500 Euro absetzen (das gilt beispielsweise für Beschäftigte und Rentner, aber auch für Beamte und sonstige Personen mit einem Beihilfeanspruch). Für alle anderen Steuerzahler (zum Beispiel für Selbstständige) beträgt dieser Höchstbetrag 2.400 Euro im Jahr.

Bei steuerlich zusammenveranlagten Ehegatten werden die Höchstbeträge für jeden Ehepartner getrennt ermittelt und entsprechend bei der Besteuerung berücksichtigt.

Der zusätzlich bestehende Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Riester-Rente ist von den übrigen Abzugsmöglichkeiten unabhängig. Sie sind bis zu den hierfür vorgesehenen Höchstbeträgen unverändert voll abziehbar.

Für Beiträge zu Betriebsrenten gibt es eigene Steuervergünstigungen. Zusätzlich zu den in der Vergangenheit bestehenden Fördermöglichkeiten werden seit 2005 bei Neuverträgen auch die Beiträge für eine Direktversicherung bis zu bestimmten Höchstbeträgen von der Steuer befreit.

Tipp:

Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Möglichkeit der früheren Pauschalbesteuerung für Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen bestehen, die Sie aufgrund einer vor dem 1. Januar 2005 erteilten Versorgungszusage leisten („Altverträge“), wenn Sie eine entsprechende Erklärung bis zum 30. Juni 2005 abgegeben haben. Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel müssen Sie diese Erklärung wiederholen, wenn Sie die Pauschalbesteuerung beibehalten möchten.

Für Versorgungszusagen ab 2005 („Neufälle“) wird als Ersatz für die weggefallene Pauschalbesteuerung der bisherige steuerfreie Höchstbetrag von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (im Jahr 2006 und 2007: vier Prozent von 63.000 Euro = 2.520 Euro; im Jahr 2008: vier Prozent von 63.600 Euro = 2.544 Euro) um einen festen Betrag in Höhe von 1.800 Euro im Kalenderjahr erhöht. Dieser zusätzliche Betrag ist allerdings – anders als der bisherige Höchstbetrag – nicht sozialversicherungsfrei, wenn Sie ihn zusätzlich zum bereits vor 2005 bestehenden steuerfreien Höchstbetrag in eine Versicherung zahlen.

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die seit 2005 abgeschlossen wurden, sind nicht mehr absetzbar. Haben Sie die Versicherung jedoch noch vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen und haben Sie auch die erste Prämie bereits vor diesem Termin geleistet, können Sie die Beiträge als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ im Rahmen der Höchstbeträge noch steuerlich absetzen.

Nach Ablauf der Übergangszeit **ab 2040** wird die **gesamte Rente** besteuert und damit die Rentenbesteuerung an die Besteuerung von Beamten- und Betriebspensionen angeglichen. Für die Zeit vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2039 gibt es eine **Übergangsregelung**, die ab 2005 beginnend für jeden Rentnerjahrgang einen prozentualen Besteuerungsanteil der Rente festlegt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG). Die Differenz zwischen dem Besteuerungsanteil

der Rente und dem Jahresbetrag der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente, der sogenannte Rentenfreibetrag (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 EStG). Die nachgelagerte Besteuerung gilt sowohl für Leistungen von inländischen als auch von ausländischen Versorgungsträgern.

Wichtig

*Nicht alle Renten sind von dem Systemwechsel betroffen, **bestimmte Arten von Renten werden auch ab 2005 weiterhin mit dem günstigen Ertragsanteil besteuert** (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. i. V. mit § 55 Abs. 2 EStDV).*

2. Besteuerung als „Sonstige Einkünfte“

Die meisten Renten, zum Beispiel die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, sind **prinzipiell steuerpflichtig**. Sie unterliegen als „Sonstige Einkünfte“ (§ 22 EStG) der Einkommensbesteuerung. Obwohl Renten – in der Übergangsphase teilweise und danach voll – steuerpflichtig sind, kommt es vielfach dennoch nicht zu einer Steuerbelastung. Dies hat damit zu tun, dass die für alle Steuerpflichtigen geltenden steuerlichen Freibeträge so hoch sind, dass sie von den Renten-„Besteuerungs- bzw. Ertragsanteilen“ nicht überschritten werden. Wer „nur“ eine kleine oder mittlere Rente bezieht, kann deshalb im Regelfall davon ausgehen, dass der Fiskus an seinem Einkommen nicht mehr beteiligt werden muss.

Das ändert sich aber schlagartig, wenn zum Beispiel ein Ehegatte noch erwerbstätig ist und der andere Ehegatte eine Rente bezieht. Hier werden die steuerlichen Freibeträge meist schon durch das Einkommen des berufstätigen Ehegatten ausgeschöpft. Und dann kommt der Renten-Besteuerungs- bzw. -Ertragsanteil noch hinzu. Die Folge: Auch von der Rente sind Steuern abzuführen. Dasselbe gilt, wenn Mieteinkünfte oder Kapitalerträge, die den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag (bzw. ab 2009: Sparer-Pauschbetrag) in Höhe von insgesamt 801 Euro/1.602 Euro im Jahr 2008 überschreiten, bezogen werden, oder wenn dem Steuerpflichtigen und/oder seinem Ehegatten mehrere Renten zustehen.

Für die Ermittlung Ihres steuerpflichtigen Einkommens werden alle Einkünfte zusammengerechnet. Erst wenn die übrigen Einkünfte zusammen mit dem steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente und nach Berücksichtigung aller übrigen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten den steuertariflichen

Grundfreibetrag von derzeit 7.664 Euro pro Jahr (bei Ehepaaren 15.328 Euro) überschreiten, müssen Sie Steuern zahlen.

In solchen Fällen kann auch eine niedrigere Rente zu einer Steuerzahlung führen, wenn sie zusammen mit den übrigen Einkünften diese Grenzbeträge überschreitet.

Da durch künftige Rentenanpassungen im Laufe des Rentenbezugs ein zunehmend größerer Teil der Rente bei dieser Berechnung als steuerpflichtiges Einkommen mitzählt, kann es sein, dass Sie in einem Jahr noch keine Steuern, im nächsten Jahr dagegen Steuern zahlen müssen. Rentner, die schon nach altem Recht Steuern zu zahlen hatten, müssen seit der Neuregelung im Jahr 2005 meist höhere Steuern zahlen.

Für künftige Rentner ändert sich nach und nach auch die Besteuerung anderer Einkünfte.

- Manche Betriebsrenten (Direktzusagen und Unterstützungskassen) werden steuerlich wie Beamtenpensionen behandelt. Das bedeutet, dass hier auch der Versorgungsfreibetrag von bisher maximal 3.072 Euro zuzüglich des Arbeitnehmerpauschbetrages in Höhe von 920 Euro jährlich galt. Seit dem Jahr 2005 wird stattdessen ein Versorgungsfreibetrag von maximal 3.000 Euro zuzüglich eines Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 900 Euro und ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro gewährt. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden für Neuzugänge ebenfalls schrittweise gesenkt. Auch hier behält der Betriebsrentner die Freibeträge, die im ersten Rentenbezugsjahr ermittelt wurden, für die gesamte Rentenlaufzeit.
- Betriebsrenten, für die heute steuerbefreit Beiträge gezahlt werden (Pensionskassen, Pensionsfonds), müssen später voll versteuert werden. Wurden nur einige Jahre oder nur teilweise steuerfreie Beiträge eingezahlt, so wird die Leistung in einen voll steuerpflichtigen und einen nur mit dem Ertragsanteil besteuerten Teil aufgeteilt.
- Wer 65 wird, erhält heute für andere Einkünfte (beispielsweise Zinsen, Mieteinnahmen) noch einen sogenannten Altersentlastungsbetrag. Dieser beträgt im Jahr 2008 35,2 Prozent der genannten Einkünfte, jedoch höchstens 1.672 Euro. Auch dieser Altersentlastungsbetrag wird für jeden nachfolgenden Jahrgang bis 2040 schrittweise weiter abgeschmolzen.

Abschmelzung des Versorgungsfreibetrages

Jahr des Leistungs- beginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag
	in Prozent	bis Euro	in Euro
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108

Jahr des Leistungs- beginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Abschmelzung des Altersentlastungsbetrages

Das auf die Vollendung des 64. Lebens- jahres folgende Kalender- jahr	Altersentlastungsbetrag		Das auf die Vollendung des 64. Lebens- jahres folgende Kalender- jahr	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Einkünfte	Höchst betrag in Euro		in Prozent der Einkünfte	Höchst betrag in Euro
2005	40,0	1.900	2023	13,6	646
2006	38,4	1.824	2024	12,8	608
2007	36,8	1.748	2025	12,0	570
2008	35,2	1.672	2026	11,2	532
2009	33,6	1.596	2027	10,4	494
2010	32,0	1.520	2028	9,6	456
2011	30,4	1.444	2029	8,8	418
2012	28,8	1.368	2030	8,0	380
2013	27,2	1.292	2031	7,2	342
2014	25,6	1.216	2032	6,4	304
2015	24,0	1.140	2033	5,6	266
2016	22,4	1.064	2034	4,8	228
2017	20,8	988	2035	4,0	190
2018	19,2	912	2036	3,2	152
2019	17,6	836	2037	2,4	114
2020	16,0	760	2038	1,6	76
2021	15,2	722	2039	0,8	38
2022	14,4	684	2040	0,0	0

3. Welche Renten fallen unter die nachgelagerte Besteuerung

Folgende **Rentenarten** unterliegen ab 2005 der nachgelagerten Besteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG):

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie
- Renten aus einer privaten Rentenversicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind (sogenannte Basis- oder Rürup-Rente).

Steuerpflichtig ist ab 2005 prinzipiell nicht mehr der günstige Ertragsanteil, sondern ein wesentlich höherer Teil der Rente: der **sogenannte Besteuerungsanteil** (§ 22 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a Satz 3 EStG). Die neue Rentenbesteuerung umfasst „Leibrenten und andere Leistungen“ (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Satz 1 EStG). Die Worte „andere Leistungen“ sind auf Veranlassung des Finanzausschusses aufgenommen worden, um in bestimmten Fällen auftretende Teilkapitalisierungen steuerlich zu erfassen. Ob das gelungen ist, wird in der Literatur bezweifelt, weil § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG nur „wiederkehrende Bezüge“ erfasst.

Nachgelagert besteuert werden **alle Leistungen**, unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente oder als einmalige Leistung, zum Beispiel Sterbegeld oder Abfindung von Kleinstrenten, ausgezahlt werden. Der nachgelagerten Besteuerung unterliegen nicht nur Altersrenten, sondern auch Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwer- und Waisenrenten). Dazu gehören auch Erziehungsrenten, die in Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt werden. Da sich die Erziehungsrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres automatisch in eine Altersrente umwandelt, handelt es sich um eine abgekürzte Leibrente, die der nachgelagerten Besteuerung unterliegt. Zu den der nachgelagerten Besteuerung unterliegenden Leistungen gehören nach Meinung der Finanzverwaltung auch Zusatzleistungen und andere Leistungen, wie zum Beispiel Zinsen.

Ob **Zinsen bei Rentennachzahlungen** als Einkünfte aus Kapitalvermögen oder als sonstige Einkünfte zu versteuern sind, scheint aber nicht abschließend geklärt.

Hinweis

Der BFH hat aktuell entschieden, dass von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Zusammenhang mit Rentennachzahlungen gezahlte Zinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Steuer-

pflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG unterliegen. Dass mit der Zinszahlung Nachteile ausgeglichen werden sollen, die der Berechtigte durch die verspätete Zahlung der Sozialleistungen erleidet, steht nach Meinung des BFH dem nicht entgegen. Allerdings betrifft dieses Urteil einen Fall aus dem Jahr 1998, also vor der Neuregelung der Rentenbesteuerung ab dem 01.01.2005. Die Finanzverwaltung wendet das Urteil für Veranlagungszeiträume vor 2005 an, ab Veranlagungszeitraum 2005 sei der Vorrang des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG zu beachten.

Betroffen von der nachgelagerten Besteuerung sind vor allem die **Bezieher von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen**, auch Selbstständige und nicht pflichtversicherte Personen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente beziehen. Auch für Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie private **Rürup-Renten** gilt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung.

Riester-Renten werden in voller Höhe nachträglich besteuert, soweit die Rentenzahlungen auf geförderten Beiträgen beruhen. Beruhen die Rentenzahlungen sowohl auf gefördertem als auch nicht gefördertem Kapital, müssen die Rentenzahlungen aufgeteilt werden. Die Rentenzahlungen aus nicht gefördertem Kapital werden mit dem Ertragsanteil besteuert (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 EStG).

4. Welche Renten werden weiterhin mit dem Ertragsanteil besteuert?

Sämtliche nicht in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG genannten Renten fallen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG unter die herkömmliche Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Nicht unter die nachgelagerte Besteuerung, sondern unter die Ertragsanteilsbesteuerung fallen vor allem

- Renten aus einer „normalen“ privaten Rentenversicherung – also keine Riester- oder Rürup-Renten (vgl. Tz. 13.1),
- Renten aus Lebensversicherungen, die nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllen = Versorgungsleistungen im Zusammenhang eines Betriebes/Teilbetriebes,
- Veräußerungsleibrenten,

Renten aus Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen zur vorweggenommenen Erbfolge, soweit es sich nicht um dauernde Lasten handelt,

Renten aus der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL), die nach dem Umlageverfahren finanziert und während der Berufstätigkeit auch künftig als Arbeitslohn versteuert werden; die Zusatzversicherungsrenten werden also steuerlich anders behandelt als die daneben ausbezahlte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der **steuerpflichtige Ertragsanteil wurde ab 2005** für Renten der genannten Gruppen, auch für Altrenten, **beträchtlich gesenkt**, zum Beispiel im Fall des Rentenbeginns ab dem 65. Lebensjahr von 27% auf 18%.

Wichtig

Selbstständige und Angestellte, die für ihre Rente bis zum 31.12.2004 über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren vor dem 01.01.2005 Beiträge über dem Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, können beantragen, dass nur der Teil der Rente nachgelagert besteuert wird, der auf den Beitragszahlungen bis zum Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht. Zu Einzelheiten vgl. Tz. 11.

5. Steuerfreie Renten

Bestimmte Renten bleiben auch ab 2005 weiterhin aufgrund spezieller gesetzlicher Vorschriften **in voller Höhe steuerfrei**. Dazu zählen zum Beispiel:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG), unabhängig davon, ob sie an den ursprünglich Berechtigten oder an Hinterbliebene gezahlt werden. Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen sind die Berufsgenossenschaften und gesetzlichen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Auch Leistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversicherung können steuerbefreit sein. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG.
- Kinderzuschüsse zur Altersrente sowie den Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, die allerdings nur noch bei „Altrenten“ gewährt werden (§ 3 Nr. 1b EStG). Für Versicherungsfälle ab 1984 gibt es keine Kinderzuschüsse mehr.
- Renten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstgeschädigte oder Kriegsbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden (§ 3 Nr. 6 EStG).

- Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden (§ 3 Nr. 8 EStG).
- Die sogenannte bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Grundsicherungsgesetz; sie ist wie andere Sozialhilfeleistungen nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei.
- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 in den alten Bundesländern und aus Billigkeitsgründen der Geburtsjahrgänge vor 1927 in den neuen Bundesländern (§ 3 Nr. 67 EStG).
- Der Abfindungsbetrag einer Witwen- oder Witwerrente wegen Wiederheirat des Berechtigten nach § 107 SGB VI (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a EStG).

6. Rentenarten abhängig von der Laufzeit der Rente

Je nach Laufzeit der Rente gibt es zwei verschiedene Rentenarten:

- die Leibrente und
- die abgekürzte Leibrente.

„**Leibrenten**“ sind Renten, die bis zum Lebensende des Bezugsberechtigten gezahlt werden. Die Altersrenten und zum großen Teil auch die Witwenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind solche Leibrenten. Leibrenten gibt es auch im Bereich der privaten Renten und der Renten aus privaten Rentenversicherungen.

Unter einer „**abgekürzten Leibrente**“ versteht man eine Rente, die zwar ebenfalls auf die Lebenszeit des Berechtigten gewährt wird, jedoch zusätzlich auf eine bestimmte Höchstlaufzeit beschränkt ist. Abgekürzte Leibrenten werden bis zum Ablauf dieser Befristung gewährt, es sei denn, sie erlöschen zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Tod des Berechtigten, zum Beispiel Rente auf Lebenszeit, höchstens für die Dauer von 10 Jahren.

7. Ermittlung der Renteneinkünfte

7.1 Zuflussprinzip

Unabhängig davon, ob nachgelagert oder mit dem Ertragsanteil versteuert wird, zählen Renten zu den sonstigen Einkünften gem. § 22 EStG. Die **Versteuerung** von Renten **erfolgt im Zuflusszeitpunkt** (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG). Das gilt auch für **Rentennachzahlungen für frühere Jahre**. In diesem Fall wird der gesamte Nachzahlungsbetrag ebenso wie die laufende Rente im Jahr des Zuflusses nachgelagert oder mit dem Ertragsanteil besteuert.

Wichtig

Trotzdem sollte der **Nachzahlungsbetrag** einschließlich der nachgezahlten Erhöhungsbeträge für den laufenden Veranlagungszeitraum in der Steuererklärung nicht zusammen mit der laufenden Rente angegeben, sondern **in die dafür vorgesehene Extrazeile** des Formulars eingetragen werden. Denn für die Nachzahlung gibt es eine Steuervergünstigung: die sogenannte Fünftel-Regelung des § 34 Abs. 1 EStG. Um die Mehrbesteuerung durch den progressiven Einkommensteuertarif im Jahr der Zahlung zu mildern, wird der steuerpflichtige Teil der Rente durch 5 dividiert, die Steuer für dieses Fünftel berechnet und der so ermittelte Steuerbetrag verfünffacht.

Wer zusammen mit einer Rentennachzahlung Zinsen vom Rentenversicherungsträger erhält, muss diese nach Meinung der Finanzverwaltung wie die Rente selbst nachgelagert versteuern. Dies erscheint zweifelhaft. Der BFH hat – allerdings zur Rechtslage vor 2005 – entschieden, dass im Zusammenhang mit Rentennachzahlung gezahlte Zinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen sind.

7.2 Werbungskosten

Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Renteneinkünfte sind vom steuerpflichtigen Teil die mit der Rente zusammenhängenden Werbungskosten abzusetzen. Unabhängig davon, ob mit dem Ertragsanteil oder schrittweise nachgelagert versteuert wird, wird vom steuerpflichtigen Teil der Rente mindestens der **Werbungskosten-Pauschbetrag** von **102 Euro** abgezogen (§ 9a Nr. 3 EStG). Der Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag, er wird nicht gekürzt, wenn die Rente erst im Laufe des Jahres beginnt. Falls der Steuerpflichtige mehrere Renten bezieht, erhält er den Pauschbetrag nicht für jede Rente, sondern nur einmal. Beziehen beide Ehegatten eine Rente, erhalten sie den Pauschbetrag jeweils gesondert. Bezieht nur einer der Ehegatten eine Rente, gibt es den Pauschbetrag nur einmal.

Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten den Pauschbetrag, sind die tatsächlichen Werbungskosten abziehbar. **Werbungskosten** sind alle Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Renteneinnahmen getätigt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dazu zählen vor allem

- Rechtsberatungs- und Prozesskosten einschließlich eigener Telefon-, Fahrt- und Portokosten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Rente,
- Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Renteneinkünfte,

- Schuldzinsen für einen Kredit zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Nachentrichtungsbeitrag selbst kann nicht als Werbungskosten, sondern nur als Sonderausgaben im Rahmen der für Altersvorsorgeaufwendungen geltenden Höchstbeträge abgezogen werden.

Wichtig

Ob Beiträge zu den Rentenversicherungen nur begrenzt als Sonderausgaben oder in voller Höhe als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften absetzbar sind, ist streitig. Der BFH hat zwar entschieden, dass Rentenversicherungsbeiträge in den Veranlagungszeiträumen vor 2005 nur als Sonderausgaben abzugsfähig sind und keine vorweggenommenen Werbungskosten darstellen. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen. Für die Jahre ab 2005 ist ein Revisionsverfahren beim BFH gegen ein Urteil des FG Köln anhängig. Gegen einschlägige Steuerbescheide sollte Einspruch eingelegt werden, der dann kraft Gesetzes ruht (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

- Finanzierungskosten, die durch den Abschluss eines Vertrags über eine sofort beginnende Leibrentenversicherungsleistung gegen Zahlung eines Einmalbetrags veranlasst sind, wenn der Rentenberechtigte nach den gegebenen Umständen, vor allem im Hinblick auf seine (statistische) Lebenserwartung bei Vertragsschluss, damit rechnen kann, dass die Einnahmen (in Höhe der Ertragsanteile) den Finanzierungsaufwand übersteigen; bei der Beurteilung der Frage, ob der Steuerpflichtige beim Abschluss einer privaten Rentenversicherung mit Einkunftserzielungsabsicht gehandelt hat, sind in die gebotene Prognose auch solche Rentenzahlungen einzubeziehen, die nach dem Tod des Versicherungsnehmers an dessen Ehegatten als Hinterbliebenenrente ausgezahlt werden,
- Gewerkschaftsbeiträge, die ein Rentner entrichtet,
- Kosten für einen Renten- bzw. Versicherungsberater, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus privaten Rentenversicherungen stehen.

Zur **Ermittlung der Renteneinkünfte** ist also wie folgt zu rechnen:

Besteuerungs- bzw. Ertragsanteil der Rente	... Euro
./. Werbungskosten, mindestens Pauschbetrag von 102 Euro	_____ ... Euro
= Sonstige Einkünfte	... Euro

Wichtig

*Auch wenn die Rente nur teilweise, d. h. mit dem Besteuerungs- bzw. Ertragsanteil, zur Einkommensteuer herangezogen wird, können die **Werbungskosten in voller Höhe abgesetzt werden**. Sind noch keine Renteneinnahmen angefallen, können die genannten Aufwendungen im Jahr der Zahlung trotzdem berücksichtigt werden. Es handelt sich dann um sogenannte „vorweggenommene Werbungskosten“, die zu negativen Einkünften führen.*

8. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

8.1 Grundsätzliches zur Besteuerung

Für die Besteuerung der Renten, die der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, gelten folgende Grundsätze:

- Alle Rentenarten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse oder aus berufsständischen Versorgungswerken sowie die private Rürup-Rente werden ab 2005 steuerlich gleich behandelt. **Keine Rolle** spielt mehr, ob es sich um eine **Leibrente**, zum Beispiel Altersrente, oder um eine **abgekürzte Leibrente**, zum Beispiel Erwerbsminderungsrente, handelt.
- Maßgebend ist ab 2005 prinzipiell nicht mehr der Ertragsanteil der Rente, sondern der „**Besteuerungsanteil**“ **bei Beginn der Rente**. Der steuerfreie Teil der Rente wird vom Finanzamt als persönlicher Rentenfreibetrag für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben.
- Bestandsrenten und Renten, die in **2005 beginnen**, unterliegen ab dem Jahr 2005 einheitlich zu **50%** der Besteuerung.
- Für Renten, die **ab 2006** beginnen, wird der **Besteuerungsanteil** der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2% auf 80% und anschließend in Schritten von 1% bis zum Jahre 2040 auf 100% **angehoben**.

8.2 Besteuerungsanteil der Rente

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des prozentualen Besteuerungsanteils ist der „Jahresbetrag der Rente“ (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 2 EStG).

Als „**Rente**“ im steuerlichen Sinne gilt wie bisher nicht der Auszahlungsbetrag der Rente, sondern der im Rentenbescheid bzw. der in der Anpassungsmitteilung ausgewiesene **Brutto-Rentenbetrag**. Bei Pflichtversicherten kommt es somit auf den Rentenbetrag **vor Abzug des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung** und bei freiwillig oder privat Krankenversicherten auf den Rentenbetrag ohne Zuschuss

zur Krankenversicherung an. Jahresbetrag der Rente ist die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Zum Jahresbetrag der Rente gehören auch die im Kalenderjahr zugeflossenen anderen Leistungen.

Anders als bisher ist ab 2005 für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils einer Rente nicht mehr das Lebensalter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rente maßgebend, sondern das **Kalenderjahr des Rentenbeginns**. Je später die Rente beginnt, desto höher ist der Besteuerungsanteil der Rente. Im Jahr 2040 beträgt er 100%. Der Besteuerungsanteil für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus berufsständischen Versorgungswerken und einer privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherung (Basis- oder „Rürup-Rente“) kann nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr des Rentenbeginns		Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis	2005	50	2017	74	2029	89
ab	2006	52	2018	76	2030	90
	2007	54	2019	78	2031	91
	2008	56	2020	80	2032	92
	2009	58	2021	81	2033	93
	2010	60	2022	82	2034	94
	2011	62	2023	83	2035	95
	2012	64	2024	84	2036	96
	2013	66	2025	85	2037	97
	2014	68	2026	86	2038	98
	2015	70	2027	87	2039	99
	2016	72	2028	88	2040	100

Praxis-Beispiel

V ist seit 1985 Rentner. Sein Sohn S geht 2010 in Rente und sein Enkel E im Jahr 2035. Der Besteuerungsanteil der Rente von V beträgt 50%. Für Sohn S gilt ein Besteuerungsanteil von 60% und für den Enkel E von 95%.

8.3 Kalenderjahr des Rentenbeginns

Anders als bei der bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung ist für den steuerpflichtigen Teil der Rente nicht mehr das Lebensalter bei Beginn der Rente maßgebend, sondern das Kalenderjahr des Rentenbeginns.

Hinweis

Rentenbeginn ist der Zeitpunkt, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird. Der Rentenbeginn kann dem Rentenbescheid entnommen werden. Die Datierung des Rentenbeginns gilt auch für die Besteuerung von Rentennachzahlungen. Ist das Jahr des Rentenbeginns ermittelt, kann der Besteuerungsanteil in % der vorstehenden Tabelle entnommen werden.

Wichtig

Wer die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Rente erfüllt, sollte auch dann einen Antrag stellen, wenn feststeht, dass wegen anzurechnender eigener Einkünfte zurzeit keine Rente gezahlt wird. Denn mit der Bewilligung der Rente besteht Anspruch auf den günstigeren Besteuerungsanteil, wenn später aus dieser Rente doch Zahlungen fließen.

Ohne Einfluss auf den Begriff des Beginns der Rente ist der Zeitpunkt,

- an dem der Rentenantrag gestellt,
- der Rentenbescheid erstellt bzw. übersandt oder
- die erste Rentenzahlung geleistet worden ist.
- Ohne Bedeutung ist auch, ob einzelne Rentenansprüche, zum Beispiel wegen Verjährung oder wegen verspäteter Antragstellung, nicht gezahlt werden. Die **Verjährung** beeinflusst nur den „Beginn der Rentenzahlungen“, nicht aber den „Beginn der Rente“.

8.4 Erhöhung oder Herabsetzung der Rente

Wird eine der nachgelagerten Besteuerung unterliegende Rente später, zum Beispiel wegen Anrechnung anderer Einkünfte, erhöht oder herabgesetzt, liegt keine neue Rente vor. Gleiches gilt, wenn eine Teil-Altersrente in eine volle Altersrente oder eine volle Altersrente in eine Teil-Altersrente umgewandelt wird (§ 42 SGB VI). Für den erhöhten oder verminderten Rentenbetrag bleibt der ursprünglich ermittelte Prozentsatz maßgebend; allerdings ist der Rentenfreibetrag neu zu berechnen.

8.5 Folgerenten

Folgen **nach dem 31.12.2004** Renten aus derselben Versicherung einander nach, wird bei der Ermittlung des für den Besteuerungsanteil maßgeblichen Prozentsatzes nicht der tatsächliche Beginn der Folgerente herangezogen. Der für die spätere Rente maßgebende Prozentsatz richtet sich nach dem Jahr, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Rente von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; mindestens ist ein Prozentsatz von 50 % anzusetzen (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG). Renten, die vor dem 1.1.2005 geendet haben, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung keine vorhergehenden Renten und wirken sich daher auf die Höhe des Prozentsatzes für die Besteuerung der nachfolgenden Rente nicht aus.

Renten aus derselben Versicherung liegen zum Beispiel vor, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung folgt oder umgekehrt, oder wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente einer großen Witwen-/Witwerrente folgt und umgekehrt, oder eine Altersrente einer Erziehungsrente folgt. Eine Folgerente aus derselben Versicherung liegt auch vor, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind, zum Beispiel wenn eine Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente einer Altersrente des Versicherten nach dessen Tod nachfolgt.

Hinweis

Wie bei der Witwenrente gilt auch für Waisenrenten (Halbwaisen- und Vollwaisenrenten) die Besonderheit, dass eine Folgerente vorliegt und somit ein fiktiver Rentenbeginn zu ermitteln ist, wenn der Verstorbene bereits eine Altersrente oder Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen hat.

Zur Ermittlung des prozentualen Besteuerungsanteils der Folgerente zieht die Finanzverwaltung vom tatsächlichen Rentenbeginn der späteren Rente (nicht wie es das Gesetz vorschreibt: vom „Jahr“ des Beginns der späteren Rente) die Laufzeit der vorhergehenden Rente ab.

Praxis-Beispiel

A bezieht vom 01.10.2003 bis einschließlich Dezember 2006 (= 3 Jahre und 3 Monate) eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Anschließend ist A wieder voll erwerbstätig. Ab 01.07.2013 erhält er eine Altersrente. Die Finanzverwaltung rechnet wie folgt:

<i>Rentenbeginn der Altersrente</i>	01.07.2013
<i>./ Laufzeit der Erwerbsminderungsrente: 3 Jahre und 3 Monate</i>	
<i>= fiktiver Rentenbeginn</i>	01.04.2010
<i>Besteuerungsanteil lt. Tabelle</i>	60 %
<i>Geht man vom Wortlaut des Gesetzes aus, muss vom „Jahr“ des Beginns der späteren Rente (= 2013) die Laufzeit der vorhergehenden Rente (3 Jahre und 3 Monate) abgezogen werden, sodass der fiktive Rentenbeginn in das Jahr 2009 (58%) fallen würde. Der Streit ist meines Erachtens vorprogrammiert.</i>	

9. Rentenfreibetrag

9.1 Aufteilung der Rente in der Übergangsphase

Der prozentuale Besteuerungsanteil teilt die Rente in der Übergangsphase bis einschließlich 2039 in zwei Teile auf, und zwar

- in den Teil der Jahresrente, der versteuert werden muss (**Besteuerungsanteil**), und
- in den Teil der Jahresrente, der steuerfrei bleibt (**Rentenfreibetrag**).

Kern der nachgelagerten Rentenbesteuerung ist in der Übergangsphase der Rentenfreibetrag. Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss. Der Rentenfreibetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 EStG). Der steuerfreie Teil der Rente – **ein fester Euro-Betrag** – wird vom Finanzamt für jeden Rentnerjahrgang als **Festbetrag** bestimmt, als Rentenfreibetrag „eingefroren“ und gilt in dieser Höhe **für die gesamte Laufzeit** der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 5 EStG), bei Altersrenten somit lebenslang. Die Festbeschreibung gilt allerdings erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt.

Wichtig

*Für Steuerpflichtige, die mehrere Renten beziehen, zum Beispiel eine Altersrente und eine Witwenrente oder Rürup-Rente, wird für jede Rente ein gesonderter Rentenfreibetrag ermittelt. Die Festbeschreibung des Rentenfreibetrags führt dazu, dass **künftige Rentenerhöhungen immer in voller Höhe steuerpflichtig sind und nicht nur mit dem prozentualen Besteuerungsanteil. Steuerfrei bleibt also nur der festgeschriebene gleich bleibende Betrag, durch künftige***

Erhöhungen der laufenden Rente verringert sich der steuerfreie Anteil prozentual. Umgekehrt würde sich durch künftige Rentenerhöhungen der Rentenfreibetrag prozentual erhöhen.

Der Rentenfreibetrag berücksichtigt, dass in einer Übergangsphase ein Teil der Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurde und aus verfassungsrechtlichen Gründen daher keine sofortige Vollbesteuerung zulässig ist. Regelmäßige Rentenanpassungen des Jahresbetrags der Rente führen – wie erwähnt – **nicht** zu einer Neuberechnung des „persönlichen Rentenfreibetrags“ (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 EStG). Rentenerhöhungen erhöhen mithin den Besteuerungsanteil. Dessen Quote am Jahresbetrag der Rente steigt folglich durch Abzug des festgeschriebenen steuerfreien Anfangsbetrags.

Praxis-Beispiel

A ist „Bestandsrentner“, da seine Rente vor 2005 begonnen hat. Sein Rentenfreibetrag beträgt 50% von 18.000 Euro = 9.000 Euro. Unterstellt man, dass A im Jahr 2015 eine Rente von 20.000 Euro erhält, muss er im Jahr 2015 einen Betrag von 20.000 Euro (Brutto-Rentenbetrag) abzgl. 9.000 Euro (Rentenfreibetrag) = 11.000 Euro versteuern. Das entspricht einem steuerpflichtigen Anteil von 55% der Jahresrente 2015. A muss deshalb, obwohl er Bestandsrentner ist, in späteren Jahren mehr als 50% seiner Rente versteuern, vorausgesetzt, es kommt tatsächlich zu Rentenerhöhungen.

9.2 Rentenbeginn vor 2005

Für die Ermittlung des Rentenfreibetrags ist prinzipiell die Rente des Jahres zugrunde zu legen, das „dem Jahr des Rentenbeginns folgt“ (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe aa Satz 5 EStG). Das führt bei Bestandsrenten mit Rentenbeginn vor 2005 zu Problemen. Ob bei Bestandsrenten der Freibetrag unter Zugrundelegung des für 2005 maßgeblichen Prozentsatzes nach den gesamten Bezügen des Jahres 2005 oder 2006 zu bemessen ist, ist nicht eindeutig. Die Finanzverwaltung vertritt die Ansicht, dass die **Bezüge des Jahres 2005** zugrunde zu legen sind.

Das entspricht meines Erachtens auch der Intention des Gesetzgebers, wonach der endgültige Rentenfreibetrag aus einer vollen Jahresbruttorente ermittelt werden soll. Im steuerlichen Schrifttum wird dagegen zum Teil die Ansicht vertreten, dass bei Bestandsrenten zur Ermittlung des Rentenfreibetrags von 50% der Rentenbezüge des Jahres 2006 auszugehen ist. Nach dieser Auffassung muss die genannte Vorschrift wohl in dem Sinn

ausgelegt werden, dass die Festschreibung des Rentenfreibetrags auf der Basis der Renteneinkünfte in 2006 erfolgt, indem man unterstellt, dass das Jahr des Rentenbeginns in diesen Fällen das Jahr 2005 ist.

Praxis-Beispiel

A bezieht seit 2003 eine Altersrente. Diese betrug im Jahr 2005 monatlich 1.000 Euro. Da die Rente 2005 (12 x 1.000 Euro) = 12.000 Euro be-trug, beläuft sich der Rentenfreibetrag nach der hier ver-tretenen Auffassung auf 50% der im Jahr 2005 zufließenden Rente von 12.000 Euro = 6.000 Euro.

9.3 Rentenbeginn ab 2005

Bei Rentenbeginn ab 2005 beträgt der prozentuale Besteuerungs-anteil – wie für Bestandsrenten – 50%. Der Rentenfreibetrag wird bei ab 2005 beginnenden Renten aber erst ab dem **Jahr** ermittelt, **das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt**. Das gilt auch für Renten, die am 01.01.2005 beginnen. Da die meisten Rentner im ersten Jahr ihres Rentenbezugs ihre Rente nur für einen Teil des Jahrs beziehen, wird der **endgültige Rentenfreibetrag** bei Rentenbeginn ab 2005 oder später erst **aus der vollen Jahresbruttorente des zweiten Renten-bezugsjahrs** ermittelt. Damit wird vermieden, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Rentenanpassung bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unter-schiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird.

Praxis-Beispiel

A bezieht ab dem 01.07.2007 eine Altersrente von monatlich 1.000 Euro (Jahresrente 2007 = 6.000 Euro). Zum 01.07.2008 stieg die Rente um 1,1% auf monatlich 1.011 Euro (Jahresrente 2008 = 12.066 Euro). Es wird wie folgt gerechnet:

Im Jahr 2007: 6.000 Euro

Rentenfreibetrag 2007: 46% (100% ./. 54%	
Besteuerungsanteil) von 6.000 Euro =	<i>./. 2.760 Euro</i>
Werbungskosten-Pauschbetrag	<i>./. <u>102 Euro</u></i>
Sonstige Einkünfte	<i>3.138 Euro</i>

Jahresrente 2008: 12.066 Euro

Rentenfreibetrag 2008: davon 46 % (aufgerundet)	<i>./. 5.551 Euro</i>
Werbungskosten-Pauschbetrag	<i>./. <u>102 Euro</u></i>
Sonstige Einkünfte	<i>6.413 Euro</i>

9.4 Veränderung des Jahresbetrags der Rente

Regelmäßige Rentenanpassungen/Rentensteigerungen haben keinen Einfluss auf die Höhe des festgeschriebenen Rentenfreibetrags (§ 22 Nr. Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 EStG), sondern werden in voller Höhe dem Besteuerungsanteil der Rente zugerechnet. Eine **Ausnahme von der Festschreibung** mit der Folge der Anpassung des Rentenfreibetrags macht das Gesetz bei einer „Veränderung des Jahresbetrags der Rente“, die keine „regelmäßige Anpassung“ ist. Gedacht ist zum Beispiel an Einkommensanrechnungen, Wechsel von Teil- zur Vollrente oder Wegfall der Rente. In diesen Fällen wird der Rentenfreibetrag geändert. Auch **Rentennachzahlungen oder -rückzahlungen** sowie der Wegfall des Kinderzuschusses zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung können zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags führen.

Der steuerfreie Teil der Rente muss bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis angepasst werden, in dem der veränderte Jahresbetrag zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt (§ 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 6 EStG). Beispielsweise ist bei einem Wechsel von einer vollen zu einer halben Rente auch der Rentenfreibetrag zu halbieren. **Regelmäßige Anpassungen** des Jahresbetrags der Rente **bleiben dabei außer Betracht** (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 EStG). Die für die Berechnung erforderlichen Daten ergeben sich aus der Rentenbezugsmitteilung.

9.5 Wechsel der Rentenart

Erhält ein Steuerpflichtiger nach Wegfall einer Rente eine andere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel eine Altersrente nach vorheriger Erwerbsminderungsrente, wird für die neue Rente (Altersrente) ein neuer Rentenfreibetrag ermittelt. **Der Prozentsatz zur Ermittlung des Besteuerungsanteils der unmittelbar nachfolgenden Rente** richtet sich aber nach dem Jahr, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorgehenden Rente von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; **mindestens** ist jedoch der Prozentsatz des Jahres 2005 anzusetzen (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG). Für Folgerenten wird also der niedrigere Besteuerungsanteil vorausgegangener Renten berücksichtigt, wenn ein ununterbrochener Rentenbezug vorliegt (vgl. Tz. 8.5).

10. Besteuerung der einzelnen Rentenarten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

10.1 Altersrenten

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden geleistet

- wegen Alters,
- wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder
- wegen Todes.

Altersrenten werden prinzipiell ab dem Monat geleistet, zu dessen Beginn – also am entsprechenden Monatsersten – alle Bedingungen für ihre Zahlung erfüllt sind. Seit April 2004 werden Renten für Neurentnerinnen und Neurentner am Monatsende ausgezahlt, für alle bisherigen Rentnerinnen und Rentner bleibt es bei der Rentenzahlung im Voraus.

Es gibt verschiedene Formen von Altersrenten (§ 33 Abs. 2 SGB VI). Die wichtigste ist die Regelaltersrente, auf die Personen Anspruch haben, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Regelaltersrente stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung erfolgt ab 2012 zunächst bis 2024 in Ein-Monats-Abschnitten, später bis 2031 in Zwei-Monats-Abschnitten. Des Weiteren gibt es die Altersrente

- für langjährig Versicherte,
- für schwerbehinderte Menschen,
- für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
- wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und
- für Frauen.

Praxis-Beispiel

A bezieht ab 01.07.2007 wegen Vollendung des 65. Lebensjahres eine Regelaltersrente von monatlich 1.000 Euro, die ab 01.07.2008 auf 1.011 Euro erhöht wurde. Der Besteuerungsanteil beträgt 54%, da die Rente 2007 begann.

<i>Im Jahr 2008: Jahresrente:</i>	<i>12.066 Euro</i>
<i>Rentenfreibetrag: Davon 46 % (100% ./ 54%)</i>	<i>./ 5.551 Euro</i>
<i>Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<i>./ <u>102 Euro</u></i>
<i>Sonstige Einkünfte</i>	<i>6.413 Euro</i>

10.2 Erwerbsminderungsrenten

10.2.1 Grundsätzliches

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten

in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder weggefallen ist. Diese Renten werden **längstens** bis zur **Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahrs** gezahlt, da dann die Regelaltersrente anschließt. Es ist sichergestellt, dass eine Regelaltersrente nicht niedriger ausfällt als eine zuvor gezahlte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die bisherige Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente wurde zum 01.01.2001 durch eine abgestufte Rente wegen Erwerbsminderung abgelöst (§ 43 SGB VI). Es wird unterschieden zwischen

- Renten wegen voller Erwerbsminderung (Rentenbeginn nach dem 31.12.2000),
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rentenbeginn nach dem 31.12.2000),
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (Rentenbeginn nach dem 31.12.2000),
- Renten wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen,
- Renten für Bergleute,
- Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten (Rentenbeginn vor dem 01.01.2001).

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden prinzipiell **befristet** gezahlt, und zwar längstens für 3 Jahre nach Rentenbeginn. Sie werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von 9 Jahren auszugehen (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind abgekürzte Leibrenten.

Von der nachgelagerten Rentenbesteuerung sind alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen. **Ab 2005** werden Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils gleich behandelt. Auch bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird ein Rentenfreibetrag ermittelt und für die Folgejahre festgeschrieben. Das gilt ab 2005 sowohl für alle bestehenden als auch neu hinzukommenden Erwerbsminderungsrenten. Ab 2005 spielt es für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Rente keine Rolle mehr, wie lange die Laufzeit der Rente ist. Maßgebend für den Besteuerungsanteil ist das Kalenderjahr des Rentenbeginns bzw. das Jahr 2005 für bereits bestehende Erwerbsminderungsrenten. Für am 01.01.2005 bereits laufende und im Jahr 2005 beginnende Erwerbsminderungsrenten beträgt der Besteuerungsanteil im Jahr 2005 somit 50%.

Praxis-Beispiel

A erhält seit dem 01.01.2006 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Im Jahr 2006 betrug der Jahresbetrag der Rente 6.000 Euro, der Rentenfreibetrag 2006 somit 48% von 6.000 Euro = 2.880 Euro. Im Jahr 2008 beträgt der Jahresbetrag der Rente 6.033 Euro. A muss 2008 versteuern:

Jahresrente 2008	6.033 Euro
Rentenfreibetrag 2008: wie 2006	./. 2.880 Euro
Werbungskosten-Pauschbetrag	./. <u>102 Euro</u>
Sonstige Einkünfte	3.051 Euro

10.2.2 Verlängerung einer Erwerbsminderungsrente

Wie bereits erwähnt, werden Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich befristet gezahlt. Wird eine solche Rente wegen derselben Krankheit nach Ablauf der zeitlichen Befristung **verlängert** oder **wiederholt bewilligt** und schließen sich die Bezugszeiten unmittelbar aneinander an, ist steuerlich nicht von mehreren abgekürzten Leibrenten auszugehen. Nach Ansicht des BFH liegt **eine einzige abgekürzte Leibrente** vor, die mit Eintritt des Versicherungsfalls beginnt. Das bedeutet meines Erachtens, dass für die Ermittlung des Besteuerungsanteils der Prozentsatz des ursprünglichen Rentenbeginns maßgebend ist.

Praxis-Beispiel

A erhält ab 01.10.2005 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von 600 Euro monatlich, die befristet auf 3 Jahre gezahlt wird (Rentenfreibetrag 2006 somit: 50% von 7.200 Euro = 3.600 Euro). Ab 01.10.2008 wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung – wiederum befristet auf 3 Jahre – verlängert. Der bisherige Rentenfreibetrag von 3.600 Euro gilt im Jahr 2008 weiter.

10.2.3 Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente

Eine Erwerbsminderungsrente wird spätestens nach Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahrs des Berechtigten in die Regelaltersrente umgewandelt. Dann gilt Folgendes:

- Für die **Altersrente** wird der **Rentenfreibetrag neu festgesetzt**. Es kommt die Sonderregelung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG zur Anwendung, die für Renten gilt, die nach dem 31.12.2004 aus derselben Versicherung einander nachfolgen, zum Beispiel Altersrente anstelle der zuvor gezahlten Erwerbsminderungsrente. In diesen Fällen richtet sich der Prozentsatz zur Ermittlung des Besteuerungsanteils der nachfolgenden Rente nach dem Jahr, das sich rechnerisch ergibt, wenn die Laufzeit der vorgehenden Rente von dem „Jahr“ des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; mindestens ist jedoch der Prozentsatz des Jahres 2005 von 50 % anzusetzen. Die Finanzverwaltung zieht zur Ermittlung des prozentualen Besteuerungsanteils vom tatsächlichen Rentenbeginn der Folgerente die Laufzeit der vorhergehenden Renten ab.
- Der Rentenfreibetrag für die **Erwerbsminderungsrente** wird im Jahr der Umwandlung in dem Verhältnis angepasst, in dem der Gesamtbetrag der Erwerbsminderungsrente in diesem Jahr zum Jahresrentenbetrag bei Ermittlung des ursprünglichen Rentenfreibetrags steht (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe aa Satz 6 EStG). Regelmäßige Anpassungen bleiben bei der Neuberechnung außer Betracht (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe aa Satz 7 EStG).

Praxis-Beispiel

A erhält seit dem 01.09.2000 eine Erwerbsunfähigkeitsrente; im Jahr 2005 betrug diese $12 \times 600 \text{ Euro} = 7.200 \text{ Euro}$ (Rentenfreibetrag somit: 50% von 7.200 Euro = 3.600 Euro). Ab 01.10.2008 wurde die Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Regelaltersrente umgewandelt, da A das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Regelaltersrente beträgt in den Jahren 2008 und 2009 monatlich 1.000 Euro (im Jahr 2008 somit 3.000 Euro und im Jahr 2009 12.000 Euro). Im Jahr 2008 betrug die Erwerbsunfähigkeitsrente $9 \times 600 \text{ Euro} = 5.400 \text{ Euro}$. Obwohl die Altersrente des A 2008 begann, beträgt der Besteuerungsanteil nur 50% (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG). A muss versteuern:

<i>Im Jahr 2008: Erwerbsunfähigkeitsrente</i>	5.400 Euro
<i>angepasster Rentenfreibetrag: 5.400/7.200</i>	
<i>(9/12) von 3.600 Euro =</i>	<i>./.</i> <u>2.700 Euro</u>
	2.700 Euro
<i>Altersrente</i>	3.000 Euro
<i>Altersrente Rentenfreibetrag 2008 für</i>	
<i>Altersrente: 50% von 3.000 Euro =</i>	<i>./.</i> <u>1.500 Euro</u>
	1.500 Euro
	4.200 Euro
<i>Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<u>102 Euro</u>
	4.098 Euro
<i>Jahresrente 2009</i>	12.000 Euro
<i>Rentenfreibetrag für 2009 und Folgejahre 50%</i>	
<i>von 12.000 Euro =</i>	<i>./.</i> <u>6.000 Euro</u>
	6.000 Euro
<i>Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<i>./.</i> <u>102 Euro</u>
<i>Sonstige Einkünfte</i>	5.898 Euro

10.3 Witwen- bzw. Witwerrenten

10.3.1 Grundsätzliches

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur Versicherten Schutz im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit, sondern gewährt auch Hinterbliebenen im Falle des Todes des Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für den fehlenden Unterhalt. Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten) sind

- die kleine Witwen- bzw. Witwerrente,
- die große Witwen- bzw. Witwerrente,
- die Erziehungsrente und
- die Waisenrente (§ 33 Abs. 4 SGB VI).

Auch für diese Renten ändert sich ab 2005 die Besteuerung. Das gilt für bereits bestehende als auch für neu beginnende Renten. Alle Hinterbliebenenrenten werden ab 2005 gleich behandelt. Maßgebend für den Besteuerungsanteil ist das Kalenderjahr des Rentenbeginns. Für am 01.01.2005 bereits bestehende Hinterbliebenenrenten beträgt der Besteuerungsanteil 50% der Jahresrente. Ab 2005 muss nicht mehr unterschieden werden, ob es sich um eine abgekürzte Leibrente oder eine lebenslängliche Leibrente handelt.

Praxis-Beispiel

Die 50 Jahre alte Frau B erhält nach dem Tod ihres Ehemanns ab

01.07.2004 eine große Witwenrente von monatlich 400 Euro (Jahresrente 2005 = 4.800 Euro; Rentenfreibetrag 2005 somit 50% von 4.800 Euro = 2.400 Euro). Die Rente erhöht sich ab 01.07.2008 auf monatlich 404 Euro. Frau B muss versteuern:

Im Jahr 2008:

Jahresrente: 6 x 400 Euro = 2.400 Euro	
6 x 404 Euro = 2.424 Euro	4.824 Euro
Rentenfreibetrag: wie 2005 (50% von 4.800 Euro)	2.400 Euro
Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>./.</u> 102 Euro
Sonstige Einkünfte	2.322 Euro

10.3.2 Verstorbener war bereits selbst Rentner

Hat der bzw. die Verstorbene selbst bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, gilt wiederum die Besonderheit des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG.

Danach ist bei der Ermittlung des zu besteuernenden Prozentsatzes das Jahr zugrunde zu legen, das sich rechnerisch ergibt, wenn vom Jahr des Beginns der Witwenrente die Laufzeit der vorhergehenden Rente abgezogen wird, mindestens aber 50%. Diese Regelung gilt sowohl für Witwen-/Witwerrenten als auch Waisenrenten.

Beispiel 1:

A ging am 01.07.2004 in Rente. Seine Altersrente betrug im Jahr 2005 12.000 Euro. Er starb im Jahr 2007. Seine Ehefrau B erhält ab 01.07.2007 eine große Witwenrente von monatlich 550 Euro. Obwohl die Witwenrente von Frau B 2007 beginnt, beträgt der Besteuerungsanteil für diese Rente nicht 54%, sondern 50% (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG). Frau B muss versteuern:

Im Jahr 2007: große Witwenrente: 6 x 550 Euro =	3.300 Euro
Rentenfreibetrag: 50% von 3.300 Euro =	<u>./.</u> 1.650 Euro
Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>./.</u> 102 Euro
Sonstige Einkünfte	1.548 Euro

Im Jahr 2008: große Witwenrente: Jahresrente	6.600 Euro
Rentenfreibetrag: 50% von 6.600 Euro =	<u>./.</u> 3.300 Euro
Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>./.</u> 102 Euro
Sonstige Einkünfte	3.198 Euro

Der Rentenfreibetrag für die gesamte restliche Laufzeit der Witwenrente von Frau B beträgt 3.300 Euro.

Beispiel 2:

A ging am 01.09.2006 in Rente. Seine Altersrente beträgt monatlich 1.000 Euro. Er stirbt im Februar 2011. Seine Ehefrau B erhält ab 01.03.2011 eine Witwenrente von monatlich 550 Euro. Die Rente erhöht sich ab 01.07.2012 auf 560 Euro. Obwohl die Witwenrente von Frau B am 01.03.2011 beginnt, beträgt der Besteuerungsanteil für diese Rente nicht 62%, sondern 52%, weil die Laufzeit der Rente des Verstorbenen A (4 ½ Jahre) von dem Jahr des Beginns der Witwenrente abgezogen werden muss: fiktiver Rentenbeginn somit 01.09.2006. Frau B muss versteuern:

Im Jahr 2011: Witwenrente: 10 x 550 Euro =	5.500 Euro
Rentenfreibetrag: 100% ./. 52% = 48% von 5.500 Euro =	./. 2.640 Euro
Werbungskosten-Pauschbetrag	./. <u>102 Euro</u>
Sonstige Einkünfte	2.758 Euro

Im Jahr 2012: 6 x 550 Euro + 6 x 560 Euro =	6.660 Euro
Rentenfreibetrag: 48 % von 6.660 Euro =	./. 3.197 Euro
Werbungskosten-Pauschbetrag	./. <u>102 Euro</u>
Sonstige Einkünfte	3.361 Euro

Der Rentenfreibetrag für die gesamte restliche Laufzeit der Witwenrente von Frau B beträgt 3.197 Euro.

10.3.3 Abfindung und Wiederaufleben einer Witwen-/Witwerrente

Wer eine Witwen-/Witwerrente bezieht und wieder heiratet, erhält keine Hinterbliebenenrente mehr. Es besteht dann aber Anspruch auf eine **Rentenabfindung** (§ 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Witwen- und Witwerabfindungen bei der ersten Wiederheirat sind ab dem Veranlagungszeitraum 2007 steuerfrei (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a und c EStG).

Wird die neue Ehe geschieden oder für nichtig erklärt, lebt die bereits früher gewährte Witwen-/Witwerrente wieder auf (§ 46 Abs. 3 SGB VI). Bei der **Wiederauflebensrente** (sogenannte Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten) nach Auflösung oder Nichtigerklärung der zweiten Ehe handelt es sich nicht um eine neue Leibrente; die erste Witwen-/Witwerrente und die Wiederauflebensrente sind nach der Rechtsprechung **eine einzige Leibrente**. Problematisch ist aber, dass die Rentenzahlungen in diesem Fall häufig viele Jahre unterbrochen wurden. Die Finanzverwaltung vertritt trotzdem die Auffassung, dass für die Ermittlung des Besteuerungsanteils der Wiederauflebensrente der **Rentenbeginn des**

erstmaligen Bezugs maßgebend ist, d. h., der steuerfreie Teil der Rente berechnet sich nach der ursprünglichen, später weggefallenen Rente.

10.4 Waisenrenten

Nach dem Tod des Versicherten erhalten dessen Kinder unter bestimmten Voraussetzungen eine Waisenrente (§ 48 SGB VI). Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt. Befindet sich das Kind noch in Berufsausbildung, tritt grundsätzlich eine Verlängerung bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein, unter bestimmten Voraussetzungen auch über das 27. Lebensjahr hinaus.

Die Waisenrente beruht auf einem selbstständigen Rentenrecht. Anspruchsberechtigt ist das Kind. Diesem wird auch die Waisenrente steuerlich zugerechnet; sie erhöht also nicht das Einkommen des Witwers bzw. der Witwe. Bei der Waisenrente handelt es sich um eine abgekürzte Leibrente. Auch für Waisenrenten ändert sich ab 2005 die Besteuerung, steuerpflichtig ist nicht mehr der günstige Ertragsanteil, sondern der Teil der Rente, der über dem Rentenfreibetrag liegt. Hat bereits der Versicherte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, gilt wiederum die Vorschrift des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG, vgl. Tz. 10.3.2.

11. Renten aus berufsständischen Versorgungswerken

11.1 Grundsätzliches

Der nachgelagerten Besteuerung unterliegen auch Renten aus einem berufsständischen Versorgungswerk. Das gilt auch für unselbstständige Bestandteile der Rente, zum Beispiel Kinderzuschüsse, sowie für einmalige Leistungen, zum Beispiel Kapitalauszahlungen, Sterbegeld, Abfindung von Kleinbetragsrenten.

Praxis-Beispiel

A bezieht von der Versorgungseinrichtung einer Bezirksärztekammer seit dem 01.10.2004 ein Altersruhegeld. Die im Jahr 2005 zufließenden Zahlungen betragen 12 x 2.000 Euro = 24.000 Euro. Im Jahr 2008 betrug das Altersruhegeld monatlich 2.160 Euro. A muss versteuern:

<i>Jahresrente 2007: 12 x 2.160 Euro</i>	<i>25.920 Euro</i>
<i>Rentenfreibetrag wie 2005: 50% von 24.000 Euro =</i>	<i>./ 12.000 Euro</i>
<i>Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<i>./ <u>102 Euro</u></i>
<i>Sonstige Einkünfte</i>	<i>13.818 Euro</i>

11.2 Öffnungsklausel

11.2.1 Allgemeines

Die nachgelagerte Besteuerung kann im Einzelfall bei Selbstständigen, die in der Vergangenheit hohe Beiträge in ein berufsständisches Versorgungswerk eingezahlt haben, zu einer ungerechten Überbesteuerung führen. Deshalb kann auf Antrag ein Teil der Leibrente der günstigeren Ertragsanteilsbesteuerung unterworfen werden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG). Es handelt sich um den Rententeil, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht, die bis zum 31.12.2004 für mindestens 10 Jahre geleistet wurden. Die Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

Wichtig

*Der Antrag auf anteilige Ertragsanteilsbesteuerung ist beim zuständigen Finanzamt in der Regel im Rahmen der Einkommensteuererklärung formlos zu stellen. Die Öffnungsklausel ist nicht von Amts wegen anzuwenden. Der Steuerpflichtige muss einmalig nachweisen, dass er in mindestens 10 Jahren vor dem 01.01.2005 Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags gezahlt hat. Der **Nachweis** ist durch Bescheinigungen der einzelnen Versorgungsträger zu erbringen, die Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten müssen.*

11.2.2 Höchstbeitrag

Für die Prüfung, ob Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt wurden, ist prinzipiell der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (West) im Jahr der Zahlung heranzuziehen. Höchstbeitrag ist die **Summe des Arbeitgeberanteils und des Arbeitnehmeranteils** zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Frage, ob in einem Jahr Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags gezahlt wurden, sind sämtliche Beiträge zusammenzurechnen, die in dem einzelnen Jahr an gesetzliche Rentenversicherungen, an landwirtschaftliche Alterskassen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen gezahlt wurden.

11.2.3 Ermittlung des mit dem Ertragsanteil zu steuernden Rentenanteils

Der Teil der Leibrente, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags beruht, ist vom Versorgungsträger nach denselben Grundsätzen zu ermitteln wie in Leistungsfällen, bei denen keine Beiträge oberhalb des

Höchstbeitrags geleistet wurden. Abweichend hiervon lässt die Finanzverwaltung bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen aus Vereinfachungsgründen zu, dass die tatsächlich geleisteten Beiträge und die den Höchstbeitrag übersteigenden Beiträge zum im entsprechenden Jahr maßgebenden Höchstbeitrag ins Verhältnis gesetzt werden. Aus dem Verhältnis der sich daraus ergebenden Prozentsätze ergibt sich der Prozentsatz für den Teil der Rente, der auf Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags entfällt. Für Beitragszahlungen ab 2005 ist für übersteigende Beiträge kein Prozentsatz anzusetzen. Die Vereinfachungsregelung ist nur zulässig, wenn sie bei allen Mitgliedern der berufsständischen Versorgungseinrichtung, bei denen die Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsklausel vorliegen, angewandt wird.

Wichtig

Der Versorgungsträger hat dem Steuerpflichtigen auf dessen Verlangen den prozentualen Anteil der Leistung zu bescheinigen, der auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruht, die oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Praxis-Beispiel

A war früher als selbstständige Zahnärztin tätig. Sie ist am 20.05.1939 geboren. Seit dem 01.06.2004 ist sie im Ruhestand. Sie erhält von der Versorgungsanstalt der Landes Zahnärztekammer Versorgungsbezüge (Altersruhegeld). Im Jahr 2008 hat sie Versorgungsbezüge in Höhe von 24.960 Euro erhalten. Das Altersruhegeld im Jahr 2005 betrug 24.000 Euro. Die Landes Zahnärztekammer hat A eine Bescheinigung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG ausgestellt. Daraus ergibt sich, dass 20% der Versorgungsbezüge auf Beiträgen beruhen, die oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden. 15 Jahre lang wurden Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. A beantragt die Anwendung der Öffnungsklausel. Es ist wie folgt zu rechnen:

<i>Jahresbetrag der Rente 2005:</i>	<i>24.000 Euro</i>
<i>Einnahmen bei Anwendung der Öffnungsklausel:</i>	
<i>20% von 24.000 Euro =</i>	<i>./ 4.800 Euro</i>
	<i>19.200 Euro</i>
<i>Rentenfreibetrag 2005 ff. 50% von 19.200 Euro =</i>	<i>9.600 Euro</i>

<i>Jahresbetrag der Rente 2008:</i>	<i>24.960 Euro</i>
<i>Einnahmen bei Anwendung der Öffnungsklausel:</i>	
<i>20 % von 24.960 Euro =</i>	<i>./. 4.992 Euro</i>
	<i>19.968 Euro</i>
<i>Rentenfreibetrag (wie 2005)</i>	<i>./. 9.600 Euro</i>
	<i>10.368 Euro</i>
<i>unter die Öffnungsklausel fallende Einnahmen:</i>	
<i>4.992 Euro steuerpflichtig mit dem Ertragsanteil:</i>	
<i>18% von 4.992 Euro</i>	<i>+ 898 Euro</i>
	<i>11.266 Euro</i>
<i>./. Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<i>./. 102 Euro</i>
<i>Sonstige Einkünfte</i>	<i>11.164 Euro</i>

12. Rentenbezugsmitteilung

§ 22a EStG verschafft den Finanzämtern flächendeckende Informationen, weil die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds sowie die Versicherungsunternehmen, die Anbieter von Verträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG und des § 80 EStG („Riester-Rente“) sind, jährlich bis zum 01.03. des Folgejahres der zentralen Stelle die für die Besteuerung wichtigen Daten auf elektronischem Weg zu übermitteln haben (sogenannte Rentenbezugsmitteilung).

Wichtig

Durch die Rentenbezugsmitteilung erhält das Finanzamt umfassende Kenntnis über die Höhe und den Beginn der Rentenzahlungen. Rentner, die bisher zu Unrecht keine Steuererklärung abgegeben haben, sollten sich darauf einstellen und ggf. den Rat eines Steuerberaters einholen.

13. Renten aus privaten Versicherungen

Bei den Rentenzahlungen aus einer privaten Versicherung handelt es sich entweder

- um lebenslange Leibrenten, die so lange gezahlt werden wie der Rentenbezieher oder eine andere begünstigte Person lebt, zum Beispiel Renten aus privaten Rentenversicherungen, oder
- um abgekürzte Leibrenten, die zwar auch an das Leben des Rentenbeziehers oder einer anderen begünstigten Person ge-

bunden sind, aber nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden, zum Beispiel private Berufsunfähigkeitsrenten.

Renten aus privaten Versicherungen werden ab 2005 **weiterhin** mit dem **Ertragsanteil** besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Zu den mit dem Ertragsanteil zu versteuernden Renten aus privaten Versicherungen gehören zum Beispiel Renten aus einer privaten Rentenversicherung (keine sogenannte Riester- oder Rürup-Rente), Renten aus einer privaten Unfallversicherung und Renten aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung.

Wichtig

*Im Gegensatz zu den Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die steuerfrei sind, werden Renten aus **einer privaten Unfallversicherung** mit dem Ertragsanteil versteuert. Meist handelt es sich hierbei um eine Leibrente. Hat sich der Unfall im beruflichen Bereich ereignet, zum Beispiel auf dem Weg zur Arbeit oder anlässlich einer Dienstreise, kann die Versicherungsleistung zu einem Teil steuerpflichtiger Arbeitslohn sein (§ 24 Nr. 1a EStG), wenn die private Unfallversicherung auch berufliche Risiken abdeckt und die Beiträge anteilig als Werbungskosten geltend gemacht werden konnten. Entsprechendes gilt für Einmalzahlungen aus einer privaten Unfallversicherung.*

Auch bei Rentenzahlungen aus einer privaten Rentenversicherung gegen eine Einmalzahlung handelt es sich steuerlich um Renteneinkünfte, die mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer unterliegen, nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Rente aus einer privaten Rentenversicherung ist mit dem gesamten Betrag, also mit Garantie- und Überschussanteil, nur in Höhe des Ertragsanteils zu versteuern.

Wichtig

Ab 2005 wurden die Ertragsanteile deutlich abgesenkt. Die neuen ab 2005 geltenden Tabellen sind unter Tz. 15 nachzulesen. Die Tabelle 1 enthält die Ertragsanteile für lebenslange Leibrenten, die Tabelle 2 für abgekürzte Leibrenten. Die neuen Ertragsanteile gelten für alle Rentenzahlungen ab 01.01.2005, auch für bereits laufende Renten.

Praxis-Beispiel

A erhält nach Vollendung seines 65. Lebensjahres ab 2004 eine

lebenslange Leibrente aus einer privaten Rentenversicherung von monatlich 750 Euro. Das ergibt eine Jahresrente von 9.000 Euro. Seine am 10.02.1964 geborene Ehefrau B erhält ab 01.12.2000 bis zu ihrem 60. Lebensjahr eine private Berufsunfähigkeitsrente von 1.000 Euro monatlich. A muss versteuern:

<i>im Jahr 2008: Jahresrente</i>	<i>9.000 Euro</i>
<i>Ertragsanteil: 18% von 9.000 Euro =</i>	<i>1.620 Euro</i>
<i>Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<i>./. <u>102 Euro</u></i>
<i>Sonstige Einkünfte</i>	<i>1.518 Euro</i>

Die private Berufsunfähigkeitsrente der B ist eine abgekürzte Leibrente. Die Laufzeit der Rente beträgt vorliegend (abgerundet auf volle Jahre) 23 Jahre. B muss versteuern:

<i>im Jahr 2008: Jahresrente</i>	<i>12.000 Euro</i>
<i>Ertragsanteil: 24% von 12.000 Euro =</i>	<i>2.880 Euro</i>
<i>Werbungskosten-Pauschbetrag</i>	<i>./. <u>102 Euro</u></i>
<i>Sonstige Einkünfte</i>	<i>2.778 Euro</i>

Wichtig

Bei Renten aus Berufsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeitszusatz-Versicherungen behält sich die Versicherungsgesellschaft oft das Recht vor, die Voraussetzungen für den Rentenbezug regelmäßig zu überprüfen. In diesen Fällen bemisst sich die Höhe des Ertragsanteils der abgekürzten Leibrente nach der gesamten Zeitspanne zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles (Eintreten der Berufsunfähigkeit) und dem wahrscheinlichen Ablauf der (Haupt-)Versicherung und nicht nach der – steuerlich günstigeren – kürzeren Laufzeit bis zum nächsten Überprüfungstermin.

14. Private Renten

14.1 Private Veräußerungsrenten

Eine private Veräußerungsrente stellt die Gegenleistung für den Erwerb eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens dar, wobei Leistung und Gegenleistung nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen worden sind.

Praxis-Beispiel

K erwarb Anfang 2008 von dem 65 Jahre alten V ein zur Vermietung bestimmtes Mehrfamilienhaus gegen Zahlung einer Rente von

monatlich 1.500 Euro auf die Lebenszeit des V. Bei K liegen in Höhe des Barwerts der Rente Anschaffungskosten vor, die – soweit sie auf das Gebäude entfallen – nach Maßgabe des § 7 EStG im Wege der AfA auf die Nutzungsdauer des Gebäudes zu verteilen sind. Sofort als Werbungskosten abziehbar sind lediglich die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile von jährlich 18% von 18.000 Euro = 3.240 Euro. V muss diese Ertragsanteile als sonstige Einkünfte versteuern.

Wird eine **eigengenutzte Wohnung** auf Rentenbasis erworben, gehört der Ertragsanteil dem Grunde nach nicht zu den Werbungskosten, weil die erworbene Wohnung nicht der Erzielung von Vermietungseinkünften dient. Der Ertragsanteil ist nach der Rechtsprechung des BFH auch nicht als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG) abziehbar. Gleichwohl muss der Verkäufer den Ertragsanteil als sonstige Einkünfte versteuern. Der X. Senat des BFH hält es für verfassungswidrig, dass es für den Ertragsanteil keinen Sparer-Freibetrag gibt, obwohl es sich rechtlich um pauschalierte Einkünfte aus Kapitalvermögen handele. Er hat diese Frage dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt (Az. beim BVerfG: 2 BvL 3/02).

14.2 Private Versorgungsrenten oder dauernde Lasten

Bei Vermögensübertragungen unter Familienangehörigen steht meist der Versorgungsgedanke im Vordergrund. Je nach Vertragsgestaltung liegen in diesen Fällen verschiedene Rentenformen vor, die ganz unterschiedliche steuerliche Folgen haben. Wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung zwischen nahen Angehörigen sind entweder

- als Sonderausgaben abziehbare und als wiederkehrende Bezüge steuerbare Versorgungsleistungen (Rente oder dauernde Last nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG, vgl. Renten und dauernde Lasten),
- Unterhaltsleistungen, die nicht abziehbar, aber auch nicht zu versteuern sind (§ 12 Nr. 2 EStG), oder
- „wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung“ (also Entgelt bzw. Teilentgelt im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts – sogenannte Gegenleistungsrente), bei denen Zins- bzw. Ertragsanteile beim Empfänger steuerpflichtig und beim Verpflichteten u. U. Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind.

Um private Versorgungsrenten oder dauernde Lasten handelt es sich bei Renten im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung, wenn die Rente nicht als Gegenleistung, zum Beispiel für ein übernommenes Haus, sondern unter Versorgungsgesichtspunkten gezahlt wird. Immobilienübertragungen gegen private Versorgungsleistungen genießen eine steuerrechtliche Privilegierung, wenn der Übergabevertrag bis zum 31.12.2007 abgeschlossen wurde. Die Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen ist steuerlich eine unentgeltliche Übertragung, die Versorgungsleistungen sind beim Vermögensübernehmer unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG) und beim Berechtigten wiederkehrende Bezüge (§ 22 Nr. 1 EStG).

Praxis-Beispiel

A übertrug 2007 ein Mietwohngebäude mit einem Verkehrswert von 1 Mio. Euro und einem jährlichen Mietertrag von 100.000 Euro im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Sohn B. Dieser verpflichtet sich gegenüber A zu lebenslänglichen und nach § 323 ZPO abänderbaren Versorgungsleistungen in Höhe von monatlich 3.000 Euro, jährlich mithin 36.000 Euro, deren Kapitalwert 400.000 Euro beträgt. B kann seine Leistungen in vollem Umfang als Sonderausgaben in Form einer dauernden Last abziehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG), A muss die zufließenden Beträge in voller Höhe als wiederkehrende Bezüge versteuern (§ 22 Nr. 1 EStG).

Versorgungsleistungen bei Übergabe einer existenzsichernden und ausreichend ertragbringenden Wirtschaftseinheit sind nur dann keine dauernde Last, sondern eine nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtige und als Sonderausgaben abziehbare Leibrente, wenn und soweit die Vertragsparteien ihre Abänderbarkeit ausdrücklich ausschließen.

14.3 Private Unterhaltsrenten

Eine private Unterhaltsrente, die nach § 12 Nr. 2 EStG beim Geber nicht abziehbar und beim Empfänger nicht zu versteuern ist, liegt vor, wenn zwischen Personen eine Rente vereinbart wird, und zwar

- entweder ohne jegliche Gegenleistung oder
- wenn der Wert der Gegenleistung im Fall der Übertragung einer nicht existenzsichernden Wirtschaftseinheit bei überschlägiger und großzügiger Berechnung ihres Werts weniger als die Hälfte des Kapitalwerts der Rentenverpflichtung beträgt.

Der Große Senat des BFH allerdings hat die Frage ausdrücklich offen gelassen, ob bei Unterschreiten der „50%-Grenze“, also dann, wenn der Wert des übergebenen Vermögens weniger als 50% des Kapitalwerts der zugesagten wiederkehrenden Leistungen beträgt, die wiederkehrenden Leistungen insgesamt als Unterhaltsleistungen zu werten sind, oder ob entgegen der bisher von der Rechtsprechung vertretenen Auffassung eine Aufteilung in Versorgungsleistungen (vorbehaltene Erträge) einerseits und Unterhaltsleistungen andererseits vorzunehmen ist.

Beispiele:

- 1. A gewährt seiner Mutter, die nur eine kleine Witwenrente bezieht, völlig unentgeltlich eine monatliche Rente von 500 Euro.*
- 2. B übernimmt von seiner Mutter ein unbebautes, nicht verpachtetes Grundstück mit einem Verkehrswert von 80.000 Euro gegen Gewährung einer Rente von monatlich 1.500 Euro, deren Kapitalwert 200.000 Euro beträgt. Der Wert der Gegenleistung (80.000 Euro) beträgt weniger als die Hälfte des Kapitalwerts der Rente. In beiden Fällen liegen private Unterhaltsrenten vor. Die Verpflichteten können die Rente nicht absetzen, die Berechtigten brauchen nichts zu versteuern.*

Renten, die an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten gezahlt werden, gehören ebenfalls zu den privaten Unterhaltsrenten, die aber in begrenzter Höhe im Wege des sogenannte Realsplittings als Sonderausgaben abgezogen werden können (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG; vgl. Realsplitting).

14.4 Besonderheiten bei Schadensersatzrenten

Wenn ein Mensch zum Beispiel durch einen Unfall oder eine ärztliche Fehlbehandlung zu Schaden kommt oder getötet wird, werden häufig Schadensersatzrenten nach den §§ 842 ff. BGB gewährt. Die steuerliche Behandlung ist davon abhängig, wofür die Rente gezahlt wird.

14.4.1 Ersatz für entgangene Einnahmen

Wird infolge einer Verletzung die Erwerbsfähigkeit eines Menschen aufgehoben, muss der Schadensverursacher bzw. dessen Versicherung für die dadurch entgangenen Einnahmen Schadensersatz in Form einer Geldrente leisten (§ 843 Abs. 1, 1. Altern. BGB). Eine solche Rente, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen aus einer Berufstätigkeit gezahlt wird, rechnet steuerlich zu den Entschädigungen i. S. des

§ 24 Nr. 1a EStG. Sie wird behandelt wie die Einkünfte, an deren Stelle sie tritt. Je nach Lage des Einzelfalls kann es sich dabei um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus freiberuflicher Tätigkeit oder um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit handeln.

14.4.2 Sonstige Schadensersatzrenten

Schadensersatzrenten kommen auch in Betracht

- zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, zum Beispiel für Mehrkosten, die dem Geschädigten durch die Verletzung entstehen, zum Beispiel für das Halten eines Pkw, für erforderliche Begleitpersonen, für einen Rollstuhl, Diät usw. (sogenannte Mehrbedarfsrente gem. § 844 Abs. 1, 2. Altern. BGB). Diese Renten sind weder als Leibrente noch als sonstige wiederkehrende Bezüge einkommensteuerbar.
- Schmerzensgeldrenten nach § 847 BGB. Diese Renten sind ebenfalls nicht einkommensteuerbar.
- Schadensersatzrenten, die für den Verlust von Unterhaltsansprüchen (§ 844 Abs. 2 BGB) oder von gesetzlich geschuldeten Diensten (§ 845 BGB) gezahlt werden. Diese Renten sind als wiederkehrende Bezüge gem. § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig. Diese Auffassung ist jedoch umstritten.

Wichtig

Das FG Rheinland-Pfalz hat dagegen entschieden, dass eine Schadensersatzrente gem. § 844 Abs. 2 BGB, die zum Ausgleich des durch den Tod des Unterhaltsverpflichteten eingetretenen materiellen Unterhaltsschadens und des Haushaltsführungsschadens gezahlt wird, weder als Leibrente noch als sonstiger wiederkehrender Bezug einkommensteuerbar ist. Das FG will die Grundsätze des BFH-Urteils zur sogenannten Mehrbedarfsrente auch auf andere Schadensersatzrenten anwenden, die nicht Ersatz für steuerpflichtige Einkünfte sind. Die Revision des Finanzamts dürfte m. E. kaum Erfolg haben, weil der BFH nach seiner jüngeren Rechtsprechung die Besteuerung von Schadensersatzrenten wohl auf die Fälle beschränkt wissen will, in denen Schadensersatz für entgangene Einnahmen geleistet wird.

15. Ertragsanteilstabellen ab 2005

15.1 Allgemeines

Renten, die unter die Ertragsanteilsbesteuerung fallen, unterliegen mit dem im Rentenbetrag enthaltenen Zinsanteil der Einkommensteuer. Der Gesetzgeber hat den Ertragsanteil pauschal festgelegt. Es gibt ab 2005 zwei neue Tabellen: eine für lebenslange Leibrenten und eine für abgekürzte Leibrenten mit unterschiedlich hohen Ertragsanteilen. Die Ertragsanteile wurden ab 2005 im Vergleich zu früheren Tabellen deutlich abgesenkt. Die neuen Werte sind nachfolgend abgedruckt, die Tabelle 1 gilt für lebenslange Leibrenten, die Tabelle 2 für abgekürzte Leibrenten.

15.2 Tabelle 1: Lebenslange Leibrenten

Ertragsanteile von lebenslangen Leibrenten ab 2005 (§ 22 EStG), zum Beispiel private Altersrenten					
Vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %	Vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %	Vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	59	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		

15.3 Tabelle 2: Abgekürzte Leibrenten

Ertragsanteile von abgekürzten Leibrenten ab 2005 (§ 55 ESDV)					
Beschränkung der Laufzeit der Rente auf . . . Jahre ab Beginn des Rentenbezugs	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... %	Der Ertragsanteil ist der Tabelle 1 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs das . . .ste Lebensjahr vollendet hatte	Beschränkung der Laufzeit der Rente auf . . . Jahre ab Beginn des Rentenbezugs	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3	Der Ertragsanteil ist der Tabelle 1 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs das . . .ste Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3	1	2	3
1	0	entfällt	32	32	49
2	1	entfällt	33	33	48
3	2	97	34	34	46
4	4	92	35-36	35	45
5	5	88	37	36	43
6	7	83	38	37	42
7	8	81	39	38	41
8	9	80	40-41	39	39
9	10	78	42	40	38
10	12	75	43-44	41	36
11	13	74	45	42	35
12	14	72	46-47	43	33
13	15	71	48	44	32
14-15	16	69	49-50	45	30
16-17	18	67	51-52	46	28
18	19	65	53	47	27
19	20	64	54-55	48	25
20	21	63	56-57	49	23
21	22	62	58-59	50	21
22	23	60	60-61	51	19
23	24	59	62-63	52	17

24	25	58	64-65	53	15
25	26	57	66-67	54	13
26	27	55	68-69	55	11
27	28	54	70-71	56	9
28	29	53	72-74	57	6
29-30	30	51	75-76	58	4
31	31	50	77-79	59	2
			ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle 1 zu entnehmen.	

F. Wann ist eine Steuererklärung abzugeben?

Grundsätzlich waren auch Rentner in der Vergangenheit verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Das Finanzamt hat allerdings Rentner oftmals von der Steuerklärungspflicht entbunden, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschritt.

Daher mussten die meisten Rentner bisher keine Steuererklärung einreichen. Dennoch musste auch bisher schon eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn sich wesentliche Veränderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben haben.

Ob Sie als Rentner jetzt regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Zum Beispiel davon, ob Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte noch Einkünfte hat oder ob Sie weitere Einkünfte beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Auch wenn in einem Jahr keine Steuern zu zahlen waren, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Steuerpflicht eintreten. Ob Sie also eine Steuererklärung abgeben müssen, kann nur das zuständige Finanzamt entscheiden.

Grundsätzlich hat jeder Steuerpflichtige die Pflicht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben wenn die Voraussetzungen des § 25 EStG in Verbindung mit § 56 ESDV erfüllt sind. Die Frist zur Abgabe beträgt grundsätzlich 5 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres (§ 149 Abs. 2 AO). Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine Steuererklärung abgibt, kann eventuell wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung (§ 370 AO) oder leichtfertiger Steuerverletzung (§ 378 AO) belangt werden.

G. Was man über die neue Abgeltungssteuer wissen sollte

1. Allgemeines

Für Zinsen und andere Kapitaleinkünfte (beispielsweise Dividenden oder Fondsausschüttungen) wird ab 1. Januar 2009 die sogenannte Abgeltungssteuer eingeführt. Sie ersetzt das Kapitalertragsteuerverfahren. Zinseinkünfte, die über dem sogenannten Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro (1.602 Euro für Verheiratete) liegen, werden künftig pauschal mit 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert.

Die Banken, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, behalten in Zukunft die Abgeltungssteuer direkt ein und führen sie an das Finanzamt ab. Für die Kapitalerträge gilt also ähnlich wie bei der Lohnsteuer ein Quellenabzugsverfahren.

Steuerpflichtige können zukünftig wählen. Liegt Ihr individueller Steuersatz über 25 Prozent, werden Sie sich für die neue Besteuerung entscheiden. Liegt Ihr Steuersatz hingegen unter 25 Prozent, so können Sie das alte Besteuerungsverfahren wählen, das sich am individuellen Steuersatz orientiert – und sich das „zu viel“ gezahlte Geld über Ihre Einkommensteuererklärung zurückholen.

1.1 Altersvorsorge

Anlagen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wie Riester-Fondssparplänen, Rürup-Rente und betriebliche Vorsorgepläne, sind von der Abgeltungssteuer ausgenommen. Das Gleiche gilt auch für private Renten- und Kapitallebensversicherungen, wenn die Verträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und mindestens 12 Jahre gehalten werden.

1.2 Bestandsschutz

Für bestimmte Wertpapiere, die vor dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, gibt es grundsätzlich einen Bestandsschutz.

H. Was Rentner im Ausland wissen sollten

Wenn Sie im Ausland leben, kann Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch dorthin gezahlt werden. Ob dafür eine Steuerpflicht nach deutschem Steuerrecht besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Es kommt darauf an, ob Sie als Rentner in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ob es mit dem entsprechenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, das der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. Es kann auch sein, dass die Rente im ausländischen Wohnsitzstaat versteuert werden muss.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sind Sie insbesondere dann, wenn Sie trotz Ihres Wegzugs einen Wohnsitz in Deutschland behalten oder sich weiterhin dauerhaft in Deutschland aufhalten (mehr als sechs Monate im Jahr). Eine beschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, hier aber Einkünfte erzielen.